



Verein für **medizinische Qualitätskontrolle**
Association **pour le contrôle de Qualité médical**
Associazione **per il controllo di qualità medico**

Statuten

des "Vereins für medizinische Qualitätskontrolle"

1. Name, Sitz und Handelsregistereintrag

Unter dem Namen "Verein für medizinische Qualitätskontrolle" (MQ) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein wird in das Handelsregister eingetragen.

2. Zweck

Der Verein bezweckt in Erfüllung der Vorgaben des Krankenversicherungsgesetzes, einen Beitrag zur Qualitätsverbesserung medizinisch-technischer Leistungen für Arztpraxen, Spital- und Privat-Laboratorien zu leisten, insbesondere durch Schaffung einer unabhängigen Prüfungsstelle.

Der Verein ist Mitglied der QUALAB, der schweizerischen Kommission für Qualitätssicherung im medizinischen Labor und beachtet deren Richtlinien und Beschlüsse. Er ist unabhängig von jeglichen Verkaufs- oder Marketinginteressen der Hersteller von Invitro-Diagnostika (IVD).

3. Mittel

Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation.

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Die Festlegung der Mitgliederbeiträge erfolgt in einem Reglement, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen. Ebenso kommen ihm allfällige Erträge zu.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Aufnahmesuche werden vom Vorstand entschieden; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Bei Aufnahmen während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag pro rata temporis geschuldet.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes, die direkt oder indirekt (schriftliche Stellungnahme) erfolgen kann und teilt diesem den Ausschliessungsentscheid schriftlich mit; er teilt dem Mitglied auch schriftlich mit, falls von einer Ausschliessung abgesehen wird. Ein Ausschliessungs-Entscheid des Vorstandes kann vom betroffenen Mitglied innerhalb von 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Qualitätskontrollzentrum
- Die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form der Urabstimmung (Beschlussfassung auf schriftlichem Weg) abgehalten.

Die Beschlussfassung erfolgt - anderweitige statutarische Regelung vorbehalten (Ziff. 13) - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils in der zweiten Jahreshälfte durchzuführen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand jeweils bis zum 30. Juni schriftlich einzureichen.

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern zusammen mit den Anträgen mit uneingeschriebener Post zu verschicken. Der Traktandenliste ist der Beschlussfassungstermin beizufügen. Die Beschlussfassung hat innerhalb der vorgegebenen Frist schriftlich zu erfolgen.

Die Kompetenzen der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Ausschlussentscheide des Vorstandes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins.

Der Vorstand ist berechtigt, Beschlussfassung auf schriftlichem Wege auch ausserhalb der ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen zu lassen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Vorschriften betreffend ordentliche Mitgliederversammlung. Ausserordentliche Beschlussfassung hat auch zu erfolgen, falls 10% der Mitglieder dies verlangen; in diesem Fall ist dem Vorstand ein ausformulierter Antrag einzureichen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand, der jährlich zu wählen ist, besteht aus höchstens 10 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Verantwortlichen des Qualitätskontrollzentrums und 4 bis 6 weiteren natürlichen Personen. Die praktizierenden Aerzte und die verschiedenen Disziplinen der Labormedizin sollen angemessen im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und hat die ihm aufgrund des Gesetzes und gemäss diesen Statuten zugewiesenen Befugnisse. Er trifft sich zu Sitzungen, soweit dies die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie ist jedoch nur dann gültig, falls sich mindestens fünf Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligen. Die Beschlussfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

Der Präsident und der Verantwortliche des Qualitätskontrollzentrums führen Einzelunterschrift. Ueber die weitere Unterschriftenregelung des Vorstandes sowie über die Ausgabenkompetenzen entscheidet dieser selbst.

9. Das Qualitätskontrollzentrum

Zur Zweckerfüllung betreibt der Verein ein Qualitätskontrollzentrum. Die Organisation dieses Zentrums wird in einem separaten Reglement, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist, festgelegt.

10. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle, die jährlich zu wählen ist, besteht aus mindestens zwei Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, oder aus einem Treuhänder.

Es kann auch eine anerkannte Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle gewählt werden.

Die Revisionsstelle hat mindestens einmal pro Vereinsjahr eine Stichprobe der Bücher vorzunehmen und die ordnungsgemässe Geschäftsführung bezüglich der Finanzen des Vereins zu überprüfen.

Zuhanden der Mitgliederversammlung ist ein schriftlicher Bericht, der zu unterzeichnen ist, abzugeben.

11. Haftung des Vereins

Für allfällige Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, falls sich drei Viertel der Stimmenden dafür aussprechen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, falls an der Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der Mitglieder teilnehmen.

Nehmen an der Beschlussfassung weniger als zwei Drittel der Mitglieder teil, kann innerhalb von zwei Monaten nach abgeschlossener Beschlussfassung eine zweite Beschlussfassung erfolgen; der Beschluss gilt dann als angenommen, falls sich eine einfache Mehrheit für die Auflösung ausspricht.

15. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten sind anlässlich der Urabstimmung des Vereins für medizinische Qualitätskontrolle vom 20. Oktober 2000 angenommen worden; sie treten am 1. November 2000 in Kraft und ersetzen die Statuten vom Juli 1997.

Der Präsident



Dr. M. Hagen

Der Protokollführer



Dr. R. Fried